

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Änderung der
ATMP-QS-RL:

Erstfassung der Anlage III – Tabelecleucel bei EBV-positiven
Posttransplantationslymphomen

Vom 17. August 2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. August 2023 die Änderung der Richtlinie zu Anforderungen an die Qualität der Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien gemäß § 136a Absatz 5 SGB V (ATMP-QS-RL) in der Fassung vom 4. November 2021 (BAnz AT 13.06.2022 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 3. November 2022 (BAnz AT 24.01.2023 B2) geändert worden ist, beschlossen:

- I. § 23 wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 2. Folgende Nummer 3 wird angefügt: „Tabelecleucel bei EBV-positiven Posttransplantationslymphomen in Anlage III.“.
- II. Der Richtlinie wird die Anlage III nach Maßgabe der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1 angefügt.
- III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. August 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken